

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 5 (1939)

**Heft:** 81

**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**V. Jahrgang · 1939**  
**No. 81, 1. November**

Druck und Verlag: E. Lopfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich  
Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—  
Parait mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 8.—; 6 mois fr. 4.—

## Zu den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung

Wer weiß, was es in der Schweiz bedeutet, über wichtige wirtschaftliche Fragen auf eidgenössischem Boden eine Einigung zu erzielen, der wird in Würdigung dieser Tatsache dem Revisionswerk der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung seine Anerkennung nicht versagen können. In der Tat bedeutet diese Revision ein Werk großer Einsicht, gegenseitiger Verständigung und loyaler Erkenntnisse. Kein Kuhhandel im schlechten Sinne, sondern eine echt demokratische, dem Ganzen dienende Verständigung. In diesem Sinne können der künftigen Volksabstimmung ohne Detailberatung die Artikel zur Annahme empfohlen werden.

Das schließt aber nicht aus, daß trotzdem einige Be trachtungen grundsätzlicher Natur notwendig sind. Zunächst ergibt sich die Frage, sollen die Artikel in diesen schweren Zeiten der Volksabstimmung überhaupt unterworfen werden. Denn, daß es nicht ohne große politische Auseinandersetzungen abgehen wird, glaubt wohl niemand, der die Tragweite der einzelnen Artikel erkannt hat. Ferner: Könnte nicht der Bundesrat, ja muß nicht der Bundesrat auf Grund seiner Vollmachten über die Artikel hinaus handeln. Mit dem ist zu rechnen und Krieg kennt weder territoriale, noch geistige noch wirtschaftliche Grenzen. Aber für unsere Schweizer stellt sich die Frage auch noch anders. Wenn wir auch dem Bundesrat für die Zeit des Krieges außerordentliche Vollmachten anvertrauen, so entspricht es doch dem innersten Wunsch des Schweizer Volkes, daß der Bundesrat wenn immer, und so bald als möglich seine Vollmachten auf verbrieftete Rechte, auf Verfassung und Gesetz stützen kann. Mit den neuen Wirtschaftsartikeln geben wir aber dem Bundesrat diese Rechte in die Hände, was in der Demokratie von großer Bedeutung ist.

Ein anderes Bedenken ist schwerer zu überwinden. Schon in der Zeit von 1918—1939 konstatierte man Strukturänderungen in unserer Wirtschaft, die wir bald

praktisch in einzelnen Erlassen des Bundesrates und der Bundesversammlung und bald theoretisch in den einzelnen Ideenwellen verspürten. Wir erinnern nur etwa an die Theorien über den Korporationsstaat, an die Ideen vom Wirtschaftsplan, an den gesteigerten Staatssozialismus usw. Daß diese in ihrem Ziel noch nicht klar zu Tage getretene Strukturänderung in Kriegszeiten von ganz besonderer Bedeutung werden kann, muß berücksichtigt werden. Der Staat kann neue Aufgaben bekommen, von denen wir heute noch gar keine Ahnung haben. Der Staat kann verantwortungsvoller Führer der Wirtschaft werden und diese hört vielleicht als selbstständiger Organismus zu funktionieren auf. Sollen wir in einer solch historischen Stunde, in der wir über die Zukunftswerte noch nicht entscheiden können, Wirtschaftsartikel annehmen, die vielleicht in der oder anderer Richtung in kürzester Frist überholt sind? Man wird diesen Ueberlegungen eines entgegenhalten können: Die Wirtschaftsartikel stellen an sich eine Uebergangslösung dar. Auf ihnen wird sich eine neue wirtschaftliche, soziale und vielleicht auch politische Ordnung aufbauen können. Ob dann zur endgültigen Abklärung einige Jahre oder Jahrzehnte verlaufen, das ist das Geheimnis der Zukunft und kann uns aber nicht hindern, dieses Zwischenfundament in Form der neuen Wirtschaftsartikel zu akzeptieren.

Wenn man die Leitgedanken der neuen Artikel erforscht, so stellt man zunächst fest, daß weniger die Großindustrie, als das Gewerbe, der Klein- und Mittelhandel und die Landwirtschaft die Geneigtheit des Gesetzgebers gefunden haben. Das dürfte richtig sein. Die Schweizerische Industrie ist vornehmlich auf Export eingestellt und folgt den internationalen Wirtschaftsge setzen. Ihr dürften nicht allzu enge Schranken gesetzt werden, während Wirtschaftszweige von reinem Binneninteresse eher einer solchen Regelung zugänglich sind.